

Taxordnung

Gültig ab 1. Oktober 2026

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner des *St. Martin Muri*. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrags.

1.2 Zusammensetzung der Kosten

Die Kosten für den Aufenthalt im *St. Martin Muri* setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnende)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnende)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, öffentliche Hand und Bewohnende)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohnende)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten der Krankenversicherer)

2 Leistung einer Akontozahlung

Das *St. Martin Muri* verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags wird die Akontozahlung, nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Das *St. Martin Muri* stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Sämtliche Kosten werden jeweils am Anfang des Folgemonats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohnenden bzw. dessen Vertreter anerkannt.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

4.1 Abrechnungsmodalitäten

- Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagessatz verrechnet.
- Bei Abwesenheitstagen wird eine Reduktion von CHF 20.00 auf die Pensionstaxe gewährt. Die An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.
- Der Zuschlag für «zivilrechtlicher Wohnsitz ausserhalb Muri» wird auch während Abwesenheiten verrechnet.
- Bei Verzögerung eines geplanten Eintrittes wird ab dem dritten Tag eine Reservationsgebühr erhoben. Diese beinhaltet: Pensionstaxe abzüglich CHF 20.00 und Betreuungstaxe. Eine Reservation bei verzögertem Eintritt ist für maximal 10 Tage möglich.

4.2 Leistungen Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen durch das *St. Martin Muri* enthalten:

- Zimmer / Appartement mit Vollpension, Zwischenmahlzeiten und Getränke (Kaffee, Tee und Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure)
- Nebenkosten (Strom, Wasser, Kehrrechtgebühr)
- Telefon (inkl. Anschlusskosten und Telefongebühren)
- WLAN und Fernsehanschluss
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Zimmerreinigung
- Beschriftung und Verarbeitung der persönlichen Wäsche
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen sowie die Gartenanlage

4.3 Übersicht Pensionstaxen (pro Tag)

Einzelzimmer	CHF 133.00
Appartement mit Pflege (Einzelbelegung)	CHF 149.00
Appartement mit Pflege (Doppelbelegung)	CHF 100.00
Ferienzimmer	CHF 153.00
Ferienzimmer im Appartement	CHF 169.00

Zuschlag für Bewohnende mit zivilrechtlichem
Wohnsitz ausserhalb Muri (ab Eintritt 01.10.2026) CHF 10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang A aufgeführt.

4.4 Austritt

- Die Bewohnenden muss bei Austritt oder Wechsel in eine andere Institution die ordentliche Kündigungsfrist einhalten. Bei Austritt vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers / Appartements weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

- Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis nach 10 Tagen. Für diese Zeit wird ab dem Zeitpunkt der Abwesenheit eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet.
- Die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Pflegetaxe entfallen ab dem ersten Tag nach dem Ableben.

5 Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

5.1 Abrechnungsmodalitäten

- Der Ein- und Austrittstag wird zum Tagesansatz verrechnet.
- Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

5.2 Inhalt nicht KVG-pflichtige Leistungen

Die Betreuungsleistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. *Das St. Martin Muri* stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung (Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen etc.) für alle Bewohnenden zur Verfügung (z. B. auch Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet. Sie fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohnenden.

5.3 Basispauschale

Pro Tag CHF 34.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang B aufgeführt.

5.4 Austritt

- Verstirbt ein Bewohnender, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.
- Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale bis zur Wiederbelegung des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnende

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang C).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel- und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den

geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch das *St. Martin Muri* oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

7.1 KVG-pflichtige Medikamente

Die durch den Arzt oder die Ärztin verordneten krankenkassenpflichtigen Medikamente werden, wenn immer möglich, durch die Apotheke direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Bei einigen wenigen Krankenkassen müssen diese zuerst von den Bewohnenden bzw. deren Vertretenden beglichen werden und danach dem Versicherer eingereicht werden.

7.2 Nicht KVG-pflichtige Medikamente

Der Arzt oder die Ärztin wird durch den Bewohnenden bzw. dessen Vertreter ermächtigt, nicht KVG-pflichtige Medikamente (wie z.B. Vitaminpräparate oder Körperlotionen) zu verordnen. Diese Medikamente müssen durch die Bewohnenden selbst getragen werden und werden ihnen bzw. deren Vertreter durch das *St. Martin Muri* in Rechnung gestellt. Falls der Bewohnende bzw. deren oder dessen Vertreter dies nicht möchte, ist dies der Pflege mitzuteilen.

7.3 Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Diese Produkte werden einzeln nach Bedarf des Bewohnenden über dessen Krankenkasse abgerechnet. Zu beachten ist, dass bei einigen Produkten, vor allem beim Inkontinenzmaterial, ein Limit an Bezügen besteht. Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungsbetrag (HVB) die Kosten nicht, werden die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnet. Der HVB ist abhängig vom Schweregrad der Inkontinenz.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang A Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang B Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang C Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Das *St. Martin Muri* ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Stiftungsrat

Im Namen des Stiftungsrates

André Stierli
Stiftungsratspräsident

Sara Kurmann
Geschäftsführerin

Anhang A

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
b)	Nicht ärztliche verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
c)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie: ▪ Süssgetränke, Softdrinks, alkoholische Getränke ▪ Toilettenartikel, Körperpflegemittel ▪ Coiffeur, Fusspflege etc.	gemäss separater Preisliste
d)	Näh- und Flickarbeiten (ohne Material)	CHF 50.00 / Std.
e)	Persönliche Transporte in Muri (Umkreis bis 15 km)	CHF 12.00
f)	Persönliche Transporte ausserhalb Muri (ab 15 km)	CHF 0.80 / Kilometer
g)	Nachsendung Post (einmal pro Monat)	CHF 10.00 / Sendung
h)	Zuschlag für Versendung Pakete	CHF 5.00 / Sendung
i)	Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnützung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
j)	Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (z.B. Botengänge, ausserordentliche Zimmerreinigung, spezielle Entsorgung)	nach Aufwand CHF 90.00 / Stunde
k)	Hotel-Zimmerservice (Service aus Komfortgründen)	CHF 5.00 / Mahlzeit
l)	Eintrittspauschale stationär Eintrittspauschale Ferien	CHF 500.00 CHF 300.00
m)	Umtriebspauschale bei kurzfristiger Absage des Eintritts (d.h. innerhalb von drei Tagen vor vereinbartem Eintritt)	CHF 300.00
n)	Austrittspauschale (inkl. Schlussreinigung in üblichem Ausmass)	CHF 500.00
o)	Zimmerwechsel auf Wunsch der Angehörigen / Bewohnenden wird ein Zuschlag berechnet (für Umzugs- und Reinigungsarbeiten)	CHF 200.00

Anhang B

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohnenden zu einem Termin ausser Haus, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen CHF 90.00/Stunde

Anhang C

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstruktur, gültig ab 1. Oktober 2026:

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF / Tag)	Bewohner (CHF / Tag)	Gemeinde (CHF / Tag)	Total (CHF / Tag)
1-a	bis 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	21 - 40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61 - 80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81 - 100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101 - 120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121 - 140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141 - 160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	161 - 180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	181 - 200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201 - 220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	196.50	334.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	263.10	401.30

Die Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zwischen den Versicherern, den Bewohnenden und der öffentlichen Hand.

Der Anteil des Bewohnenden an die Pflegekosten beläuft sich je nach Grad der Pflegebedürftigkeit auf max. CHF 23.00 / Tag.